

3 Punkte zum euroFEN - Juli 2017



1. Vom Fach

Unser Arbeitskreis "AK 7 Großformate"

Etwa 8 Jahre hat der NABau zur Überarbeitung der aus dem Jahr 1979 stammenden DIN 18157-1 getagt, ohne dass ein Ende abzusehen war. Deshalb entschloss sich der euroFEN vor zwei Jahren, die s.E. wichtigsten Ungereimtheiten und anwendungstechnisch nicht mehr zeitgemäßen Aussagen in dieser geltenden Altnorm zusammenzufassen und den Mitgliedern in einem Merkblatt zur Verfügung zu stellen: Unser Arbeitskreis „AK 7 Großformate“.

Im April 2017 hat der NABau nach 10 Jahren Beratung überraschend die DIN 18157-1 neu herausgegeben.

Unsere drei Einsprüche gegen

- die frühe chemische Erhärtung als gegebene Belegreife darzustellen,
 - die Vorgabe der 28-Tage-Regelung und
 - die Erhöhung der Restfeuchte eines CT auf 2,5 %
- wurden abgeschmettert.

Einige weitere Themen, die unser AK 7 bearbeitet, wurden per NABau in der Neuausgabe berücksichtigt. Aufgrund der völlig überraschend entstandenen neuen Situation hat sich der AK 7 in seiner Sitzung am 15. Mai d.J. auf den Standpunkt gestellt, seine Beratungen zunächst einzustellen und den weiteren Verlauf um die DIN 18157-1 April 2017 abzuwarten.



Die noch offenen Punkte der DIN 18157 sollen kommentiert und ergänzt und im Rahmen eines Fachartikels in der Presse veröffentlicht werden. Bei der Sitzung am 15.05. in Raesfeld bildeten die AK-Mitglieder eine kleinere Expertengruppe, die sich in Kürze mit der Thematik beschäftigen wird.

Heute bleibt uns nur übrig, uns bei den Teilnehmern des AK 7 für ihren Einsatz und ihre Bemühungen zu danken.

Ergänzender Hinweis zu DIN 18157-1 Ausgabe 4/2017

In 18157 neu steht in Ziff. 5.2.10 Zeile 1, dass auf Verbundestriche verlegt werden kann, sobald sie ihre **Festigkeit** erreicht haben. Das mag für Keramik und einige Natursteine gelten. Für Kalksteine und verfärbungsfreudige andere Naturwerksteine gilt das nur eingeschränkt, nämlich nur dann, wenn die Festigkeit und **Trocknung** parallel laufen. Das ist aber kaum der Fall: Die Festigkeit setzt i.A. eher ein als der erforderliche Trockenheitsgrad. Feuchter Verlegegrund kann zu Verfärbungen führen. Schuld ist dann der Verleger. Dieser Umstand sollte aus der DIN ersichtlich sein.

2. Internes

Umwandlung des euroFEN zum e.V.

Der Sachverständigenkreis euroFEN ist jetzt ein rechtsfähiger „e.V.“ Der Eintrag erfolgte am 6. Juni 2017 beim Amtsgericht Coesfeld unter der Registriernummer VR 7413. Die Umwandlung des euroFEN von einem nicht eingetragenen in einen eingetragenen Verein geht auf die Initiative unseres Mitglieds RA Alexander Kostka zurück, der auch alle weiteren Schritte von der juristischen Begleitung über die Satzungsänderung bis zum Antrag übernahm.

Dafür ein großer Dank an Alexander Kostka!

Der Kürze und der besseren Einprägung halber lautet die Eintragung auf

Sachverständigenkreis euroFEN e.V

Mit der Eintragung sind unsere Geschäftspapiere entsprechend zu ergänzen. Der bisherige Zusatz „Schloss Raesfeld“ soll beibehalten bleiben in Presse- und sonstigen öffentlichen Aktivitäten

3. Informatives

20- jähriges Jubiläum in Italien

Wie schon bei der letzten JHV angesprochen, wird der euroFEN die Einladung von IRIS annehmen und seine Festveranstaltung zum 20-jährigen Jubiläum in Italien durchführen. Die Reise führt uns nach Bologna zu einer Werksbesichtigung bei IRIS und nach Imola, wo wir Ferrari besuchen und dort zu Abend essen.

Werner Hagemann und Oliver Kollwitz stehen hinsichtlich Terminabsprache, Begleitprogramm und Kostenbeteiligung mit IRIS in Verbindung. Näheres folgt, sobald Einzelheiten feststehen. Vorab bitten wir alle Mitglieder, sich jetzt schon auf eine Fahrt nach Italien einzustellen und auf den damit verbundenen längeren Zeitaufwand. Es steht die Überlegung, die JHV 2018 in einer eigenen Versammlung in Raesfeld abzuhalten.

Für die nun kommende Urlaubszeit wünscht Ihnen der Vorstand viel Vergnügen, gute Erholung und eine glückliche Rückkehr.



folgen Sie uns
auf Facebook